



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen IV6-58a0101-0002/2008/002

Regierungspräsidium Gießen  
Postfach 10 08 51  
35338 Gießen

Bearbeiter/in: Herr Thomas Bach  
Durchwahl: (06 11) 817-3484  
Fax: (06 11) 32719-3484  
E-Mail: Thomas.Bach@hsm.hessen.de

Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge  
Meisenbornweg 13  
35398 Gießen

Datum: Juli 2015

Nachrichtlich

Regierungspräsidium Darmstadt  
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Kassel  
Steinweg 6  
34117 Kassel

Magistrate der kreisfreien Städte und die Kreis-  
ausschüsse der Landkreise  
- Stadt- und Kreisgesundheitsämter -

**Ergänzung des Erlasses über die ärztliche Untersuchung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und anderen Personen nach Einreise in Hessen vom 04. Februar 2009 (StAnz. S. 544), zuletzt geändert durch Erlass vom 29. Dezember 2014**

## **A. Impfungen**

Ziff. 1.3 des Erlasses über die ärztliche Untersuchung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und anderen Personen nach Einreise in Hessen sieht unter dem 4. Spiegelstrich in Bezug auf Impfungen bislang ausschließlich vor, dass die Untersuchung auch eine „Überprüfung des Impfstatus, Impfpflicht und gegebenenfalls Impfung“ umfasst.

Derzeit erhalten nur Kinder aus Syrien bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bei Vorliegen einer Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten und der gesundheitlichen Voraussetzungen



eine Impfung gegen Polio. Nachdem u.a. Berlin und Deilinghofen (Nordrhein-Westfalen) in Sammelunterkünften für Asylsuchende und Flüchtlinge Masernfälle gemeldet haben und unabhängig hiervon in Deutschland Todesfälle durch Maserninfektionen aufgetreten sind, besteht weithin Konsens, dass der Impfschutz gegen diese Erkrankung verbessert werden muss. Deshalb wird die derzeitige Regelung zu Impfungen in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (HEAE) geändert.

Allgemein wird die erste Impfung gegen Masern im Alter von elf bis 14 Monaten vorgeschlagen. Für Kinder werden dabei bevorzugt die Kombinationsimpfstoffe gegen Masern, Mumps, Röteln (MMR) empfohlen. Um gerade diesen Kreis der besonders schutzbedürftigen Säuglinge und Kleinkinder zu schützen, soll in der HEAE eine solche Impfung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr erfolgen.

Deshalb wird Ziff. 1 des Erlasses wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende des 4. Spiegelstrichs wird durch ein Semikolon ersetzt.
2. In Ziff. 1 wird nach dem 4. Spiegelstrich ein 5. Spiegelstrich angefügt. Dieser lautet:  
„ - Impfung von Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gegen Masern, Mumps und Röteln, soweit die Einwilligung der Erziehungsberechtigten und die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen.“

Ziffer 1.3 lautet somit nunmehr wie folgt:

„Die Untersuchung umfasst eine

- allgemeine orientierende körperliche Untersuchung, soweit möglich die Erhebung einer Anamnese und der Symptome, insbesondere hinsichtlich der in § 34 IfSG genannten Krankheitsbilder;
- Röntgenthorax-Aufnahme zum Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose. Bei Kindern und Jugendlichen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei Schwangeren soll stattdessen eine intrakutane Tuberkulinprobe durchgeführt werden;
- weitergehende Untersuchung auf übertragbare Krankheiten im Verdachtsfall oder Abklärung eines klinischen Krankheitsbildes nach Maßgabe des/der untersuchenden Arztes/Ärztin im Einzelfall;
- Überprüfung des Impfstatus, Impfempfehlung und gegebenenfalls Impfung;
- Impfung von Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gegen Masern, Mumps und Röteln, soweit die Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten und die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen.“

## **B. Elektronische Übermittlung von Gesundheitsdaten**

Zurzeit müssen nach Ziff. 1.8 des Erlasses Gesundheitsunterlagen von in die Kommunen zugewiesenen Personen von der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (HEAE) verschlossen, also in einem verschlossenen Umschlag an andere Stellen weitergeleitet werden müssen. Dies kann dazu führen, dass u.a. für die bedarfsgerechte Unterbringung der Ausländerin oder des Ausländers relevante Befunde mitunter erst dann zu der für die Unterbringung oder die weitere medizinische Versorgung zuständigen kommunalen Stelle gelangen, wenn sich die betreffende Person bereits in der Aufnahmekommunen befindet. Hierdurch können sich auf Seiten der Kommunen Schwierigkeiten bei der bedarfsgemäßen Unterbringung oder Behandlung ergeben. Um dies zu vermeiden, wird der Erlass wie folgt ergänzt:

In Ziff. 1.8 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Übermittlung kann auch im Wege der elektronischen Datenübertragung erfolgen. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Hessisches Datenschutzgesetz vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBL. I S. 208), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

Ziffer 1.8 lautet somit nunmehr wie folgt:

### **1.8 Zulässigkeit der Befundweiterleitung**

Untersuchungsbefunde werden verschlossen an andere Stellen weitergeleitet, soweit dies zur Einleitung oder Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist oder die Einwilligung der Ausländerin oder des Ausländers hierfür vorliegt. Die Übermittlung kann auch im Wege der elektronischen Datenübertragung erfolgen. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Hessisches Datenschutzgesetz vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBL. I S. 208), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies gilt auch für die immer erfolgende Weiterleitung des Untersuchungsbefundes an ein anderes Gesundheitsamt bei Weiterleitung von Bewohnern der HEAE. Soweit seuchenpolizeiliche Anordnungen durch die zuständige Behörde erlassen werden, unterrichtet diese die zuständige Ausländerbehörde über die angeordnete Maßnahme; Einzelbefunde werden nicht mitgeteilt.

Die Neuregelung tritt zum 01.07.2015 in Kraft. Es wird darum gebeten, die notwendigen Schritte zur Umsetzung unverzüglich einzuleiten.

Im Auftrag

Axel Cremer

AL V\_\_\_\_ V 3 B\_\_\_\_ IV 6\_\_\_\_ IV 6 I D